

Teltower Kreisblatt.

Erscheint jeden Sonnabend früh und ist in Charlottenburg zu beziehen durch die Expedition, Kirchstraße 26, auswärts durch alle Post-Anstalten und die J. C. Huber'sche Verlagsbuchhandlung in Berlin.



Abonn. pro Quartal 8½ Sgr. — Inserate, die der Expedition in Charlottenburg bis Donnerstag Nachmittag 4 Uhr einzusenden sind, werden mit 1 Sgr. pro dreigespaltene Petitzeile berechnet.

Redigirt von Dr. Andreas Sommer.

No. 8.

Charlottenburg, den 23 August

1856.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Charlottenburg, Kirchstraße 26. Inserate werden außerdem angenommen: in R. Wusterhausen beim Kaufm. Hrn. Scheder in Köpenick beim Kaufm. Hrn. Piese, in Mittenwalde beim Kaufm. Hrn. Plewe, in Zossen beim Kaufm. Hrn. Mobilig, in Teltow beim Kaufm. Hrn. Wickenbach.

Die Ausführung der Bestimmung des §. 53 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung hinsichtlich der Executionen gegen ländliche Gemeinden oder gegen eine ganze Klasse von Mitgliedern derselben hat seit einiger Zeit auch bei ganz geringen Schuldforderungen oft ein unverhältnismäßiges Schreibwerk und einen bedeutenden Zeitverlust verursacht. Um dies für die Zukunft zu vermeiden, bestimme ich im Auftrage der Königlichen Regierung hierdurch Folgendes:

Sobald dem Vorstande einer Gemeinde im Namen derselben eine gerichtliche Zahlungs-Aufforderung zukommt, hat derselbe eine Gemeindeversammlung zu berufen. Diese Gemeindeversammlung hat zunächst zu erwägen ob gegen die Forderung noch ein Rechtsmittel zulässig ist und ob von diesem Rechtsmittel noch Gebrauch gemacht werden soll oder nicht. Im letztern Fall muß wegen Berücksichtigung der Schuld ein Beschluß gefaßt werden. Ist die Schuld von solcher Bedeutung, daß die Gemeinde darauf Anspruch zu haben glaubt, dieselbe nur nach und nach in mehreren Terminen zu berichtigen, so hat sie ihre desfalligen Anträge bei dem zuständigen Gerichte anzubringen, die ihr bewilligten Zahlungsstermine aber demnächst genau einzuhalten. Ist die Schuld nicht von solcher Bedeutung, so muß, wenn Geld in der Gemeindefasse vorhanden ist, die Zahlung innerhalb der vom Gerichte gesetzten Frist aus der Gemeindefasse geleistet, sonst aber muß der erforderliche Betrag von den Gemeindegliedern sofort zusammengebracht werden. Sollte wider Erwarten die Gemeinde in der ersten Versammlung zu keinem bestimmten Beschlusse kommen, so muß der Gemeindevorstand innerhalb einer angemessenen Frist eine weitere Versammlung der Gemeinde mit dem Eröffnen zusammenberufen, daß, wenn auch diese wieder erfolglos bleibe, zur Berichtigung der Schuld sofort werde Anstalt gemacht werden. Für einen solchen Fall hat alsdann der Gemeindevorstand das zur Tilgung der Schuld erforderliche Geld entweder aus der Gemeindefasse zu entnehmen oder von den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde einzufordern, und von denjenigen Gemeindegliedern, welche ihre Beiträge innerhalb der erforderlichen Frist nicht zahlen, müssen solche durch Execution eingezogen werden. Der Gemeindevorstand muß zu diesem Zweck bei seiner vorgesetzten Behörde die erforderlichen Anträge ungesäumt machen.

In dieser Weise hat der Gemeindevorstand gewissenhaft dafür zu sorgen, daß die Schuld innerhalb der vom Gerichte bestimmten Frist getilgt wird. Sollten unvermeidliche Hindernisse dies in einem einzelnen Falle nicht zulassen, so müssen diese Hindernisse dem Gerichte sofort angezeigt, die Tilgung der Schuld aber muß so viel als nur irgend möglich ist, beschleunigt werden. Für das letztere und für die pünktliche Befolgung der obigen Vorschriften und der gerichtlichen Zahlungs-Mandate sind die Gemeindevorstände besonders verantwortlich, und sie werden, wenn sie dieselben wider Erwarten verabsäumen sollten, in Strafe genommen werden.

Bei Zusammenberufung der Gemeinden zu dem vorgedachten Zweck ist der Gegenstand der Berathung ausdrücklich anzugeben, den sämtlichen Gemeindegliedern aber zu eröffnen, daß die etwa Ausbleibenden durch die Beschlüsse der Erscheinenden gebunden werden, und bei Einforderung der Geldbeiträge ist die Zahlungsfrist und der Eintritt der Execution für den Verfallungsfall gleich bekannt zu machen.

Teltow, den 16. August 1856.

Der Landrath.

J. B. gez. Hesselbarth, Regierungs-Assessor.

Die Königlich Preussische und die Kaiserlich Oesterreichische Regierung sind übereingekommen, daß die von den kompetenten Behörden des einen Staats zum Transporte von Leichen, nach dem andern Staate, oder durch denselben, ausgestellten Leichenpässe in jedem der beiden Staaten als gültige Transport-Legitimation anerkannt werden sollen.

Indem ich die Magistrate und Ortspolizeibehörden des Kreises hiervon in Kenntniß setze, mache ich auf das nachfolgende Formular der österreichischen Leichenpässe aufmerksam, zu deren Ausfertigung in den verschiedenen Landestheilen resp.

die Kaiserlich Königl. Statthalter und Landes-Präsidenten, und im Königreich Ungarn die Vorsteher der Statthaltereis-Abtheilungen, in dem Gebiete der Oesterreichischen Militair-Grenze aber die beiden Kaiserlich Königl. Landes-General-Kommandos in Agram und Temes war ermächtigt sind.

Der sorgfältige Verschluß jeder zu transportirenden Leiche in doppeltem Sarge ist in den Kaiserlichen Staaten Bedingung der Transportzulässigkeit, worauf die Extrahenten solcher Leichenpässe, welche auch für Oesterreich Gültigkeit haben sollen, aufmerksam zu machen sind. Aus dem Formular ist ferner ersichtlich, daß die österreichischen Leichenpässe nur auf einen Monat vom Tage der Ausfertigung ab, gültig auszustellen sind.

Der Landrath.

Teltow, den 15. August 1856.

J. B. gez. Hesselbarth, Regierungs-Assessor.